

Verein Firner Situ



δένδρα τε γάρ τινα ἰλάσκονται
καὶ ῥεῖθρα ποταμῶν καὶ λόφους καὶ φάραγγας

Statuten

I

Name, Ort und Zweck

1. In der Schweiz besteht ein Verein unter dem Namen »Firner Situ« gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Obmanns und liegt zwingend in der Schweiz.
3. Der Verein Firner Situ ist eine Interessengemeinschaft der Leute, die den heidnischen Sagen und Bräuchen der Schweiz und der Alemannischen Landschaften anhängen.

4. Der Verein sorgt dafür, dass alle Mitglieder und Freunde des Vereins zur Zeit des Grossen Rates zu einer Landsgemeinde geladen werden.

5. Der Verein fördert den Zusammenhalt und das Wissen unter den Alemannischen Heiden.

6. Der Verein sucht das Zusammenkommen mit Gemeinschaften ähnlicher Art, insbesondere solchen aus anderen Ländern oder Kulturen.

II

Mittel und Haftung

7. Für diese Aufgaben verfügt der Verein über die Geldbeiträge der Mitglieder, die vom Grossen Rat festgelegt werden, sowie über Zuwendungen von Dritten.

8. Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III

Mitgliedschaft

9. Jeder Mann nach dem vierzehnten, und jede Frau nach dem zwölften Lebensjahr und mit gutem Leumund kann dem Verein beitreten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Kleine Rat allein.

10. Ein jeder und eine jede kann den Verein zu jeder Zeit verlassen. Der Austritt muss drei Monate vor dem Grossen Rat dem Obmann gemeldet werden.

11. Der Kleine Rat kann einen jeden und eine jede zu jeder Zeit aus dem Verein ausschliessen, so sie mit ihrem Verhalten dem Sinn und Zweck des Vereins entgegenstehen. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen.

12. Wer ausgeschlossen wird, kann den Entscheid des Kleinen Rates an den Grossen Rat weiterziehen. Dieser kann den Entscheid mit dem Grossen Mehr umstossen.

IV

Körperschaften des Vereins

13. Die Körperschaften des Vereins sind zuoberst der Grosse Rat (Vereinsversammlung); darunter der Kleine Rat (Vorstand); darneben die Rechnungsprüfer (*Revisoren*).

V

Der Grosse Rat

14. Der Grosse Rat hat die oberste Gewalt im Verein. Er wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.

15. Er tritt in jedem Sommer an einem Sonntag während des der Sommernacht vorangehenden Mondes zu der Zeit da die Sonne am höchsten steht. Das Vereinsjahr beginnt und endet zu diesem Zeitpunkt.

16. Wenn die Not es gebietet, kann der Grosse Rat auch ausserhalb der Zeit zusammentreten. Dies geschieht durch Entscheid des Kleinen Rates, oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern.

17. Stimmen und Wählen können alle Mitglieder, die in einer der folgenden Gebietskörperschaften über das aktive und passive Wahlrecht auf staatlicher Ebene verfügen:

- a) Schweizerische Eidgenossenschaft (CH);
- b) Région Alsace (F);
- c) Land Baden-Württemberg (D);
- d) Regierungsbezirk Schwaben (D);
- e) Land Vorarlberg (A);
- f) Fürstentum Liechtenstein (FL);
- g) Provincia del Verbano-Cusio-Ossola (I);
- h) Regione Autonoma Valle d'Aosta (I).

18. Zum Grossen Rat werden die Mitglieder drei Monate zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

19. Der Grosse Rat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Kleinen Rates sowie der Rechnungsprüfer;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Kleinen Rates und der Mitglieder. Es herrscht das freie Antragsrecht;

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

20. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Grossen oder dem Kleinen Mehr. Das Grosse Mehr ist erreicht, wenn zwei von drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern den Antrag gutheissen. Das Kleine Mehr ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden einen Antrag gutheissen. Den Stichtscheid fällt der Obmann, nach Anhörung aller, die sich zu Wort melden.

21. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Abwesenheit der Weibel. Das Protokoll führt der Schriftführer und Säckelmeister.

22. Das Grosse Mehr ist erforderlich für die Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Anordnung ausserterminlicher Neuwahlen, Abstimmungen über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins, oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein. Für alle anderen Beschlüsse des Grossen Rates ist das Kleine Mehr ausreichend.

23. Nicht stimmberechtigte Mitglieder werden zum Grossen Rat geladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

24. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind unseres Vereins unwürdig.

VI

Der Kleine Rat

25. Der Kleine Rat (*Vorstand*) wird vom Grossen Rat aus seiner Mitte gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die das Amt des Obmanns (*Präsident*), des Weibels (*Vizepräsident*) und des Säckelmeisters (*Kassier* und *Sekretär*) versehen.

26. Der Obmann leitet die Tagungen des Kleinen und des Grossen Rates, trifft in beiden über den Stichtscheid und vertritt den Verein mit seinem Wort und seiner Unterschrift gegen aussen.

27. Das Amt des Obmanns steht nur Schweizer Staatsbürgern zu, die in der Schweiz wohnhaft sind. Trifft dies nicht mehr zu, ist das Amt zur Verfügung zu stellen.

28. Der Weibel ist für die Organisation der Landsgemeinde verantwortlich und verwaltet das Vereinsmaterial. Er vertritt den Obmann im Falle dessen Abwesenheit.

29. Der Säckelmeister ordnet die Finanzen und ist zugleich Schriftführer und damit für die Protokolle zuständig.

30. Der Kleine Rat vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er konstituiert sich, nach Wahl seiner Mitglieder durch den Grossen Rat, selbst. Der Grosse Rat kann mit Kleinem Mehr jederzeit Neuwahlen anordnen.

31. Der Kleine Rat tritt auf Einladung des Obmanns unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

32. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Ratsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen durch Zustimmung von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

33. Der Kleine Rat leitet die Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht dem Grossen Rat vorbehalten sind. Insbesondere sind dies die Vertretung des Vereins nach aussen, und der Vollzug der Beschlüsse des Grossen Rates.

34. Mitglieder des Kleinen Rates, die während ihrer Amtszeit von ihrer Aufgabe zurücktreten, werden durch den Kleinen Rat ersetzt und an der nächsten Tagung des Grossen Rates von diesem bestätigt.

35. Über die Tagungen des Kleinen Rates wird Protokoll geführt und den Mitgliedern beim Grossen Rat berichtet. Die Protokollführung ist Aufgabe des Säckelmeisters.

VII

Rechnungsprüfung und Unterschrift

36. Der Grosse Rat wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Grossen Rat im folgenden Jahr ihren Bericht.

37. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Obmanns zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

VIII

Statutenänderung und Vereinsauflösung

38. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn der Grosse Rat mit Grosse Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmt.

39. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz oder eine ähnliche Institution. Über das Vereinsmaterial befindet der Grosse Rat mit Kleiner Mehrheit.

IX

Verschiedenes Wichtiges

40. Vereinssprache ist Alemannisch, Grosser und Kleiner Rat halten ihre Tagungen in alemannischer Mundart ab. Korrespondenzsprache ist Schriftdeutsch.

41. Bei allen Tätigkeiten des Vereins wird Wert auf Gemütlichkeit, Geselligkeit, gutes Essen und genügend Getränke gelegt.

42. Im Verein herrscht ein freundschaftliches Zusammensein. Streitigkeiten sind durch Gespräche aus dem Weg zu räumen. Mitglieder, die aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht am Vereinsleben teilhaben können, werden von den Mitgliedern nach Kräften unterstützt.

X

In Kraft Treten

43. Diese Statuten beruhen auf jenen, die an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2012 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten waren. Die vorliegenden Statuten wurden am 21. Februar 2014 beschlossen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.